

# Satzung

## LMU Alumni Informatik e.V.

vom 8. Oktober 2020

### § 1 Name

- (1) Der Name des Vereins lautet: *LMU Alumni Informatik*
- (2) Nach dem Eintrag ins Vereinsregister trägt der Verein zu seinem Namen den Zusatz 'eingetragener Verein' oder 'e.V.'.

### § 2 Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Sitz des Vereins ist in München. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr endet am 31.12.2006.

### § 3 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung der Bildung einschließlich der Studentenhilfe.

### § 4 Verwirklichung des Zwecks

- (1) Verwirklichung des Vereinszweck insbesondere durch:
  - a) Organisation von Tagungen, Kongressen und Weiterbildungen in Bezug auf das Studium und das Verhältnis zwischen Studium und Arbeitsleben für Mitglieder des Instituts für Informatik sowie für die Öffentlichkeit.
  - b) Ideelle und finanzielle Unterstützung von Forschung und Lehre, sowie der Fachschaftsvertretungen der Informatik-Studiengänge am Institut für Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität München.
  - c) Fördereinstätigkeit durch die Entgegennahme und Verwendung zweckgebundener Zuwendungen zur Verbesserung der Studienbedingungen und zur Förderung der Forschung und Lehre am Institut für Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität München.
  - d) Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln und deren Weitergabe an andere steuerbegünstigte Körperschaften zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für die Förderung von Tätigkeiten im Sinne des Zwecks dieses Vereins.

### § 5 Tätigkeitsgrundsätze und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist politisch, weltanschaulich und konfessionell neutral.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts “Steuerbegünstigte Zwecke” der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen weder für

die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien verwendet werden.

- (4) Sämtliche Mitglieder der Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitglieder enthalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die im Interesse des Vereins entstandenen Reisekosten und Tagegelder werden in der von der Vorstandschaft festgesetzten Höhe ersetzt.
- (5) Jeder die Satzung ändernde Beschluss muss vor Einreichung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorgelegt werden. Erst wenn das Finanzamt die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung bestätigt, darf die Einreichung beim Registergericht erfolgen.

## **§ 6 Mitgliederkreis**

- (1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder des Vereins können natürliche Personen mit gutem Ruf, die am Institut für Informatik der Ludwig-Maximilians-Universität München studieren, studiert haben, tätig sind oder tätig waren, sein. Ordentliche Mitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung teilnehmen und ihr Stimmrecht ausüben. Alle ordentlichen Mitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (3) Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen oder Personengesellschaften sein, die den Verein unterstützen wollen. Fördermitglieder können an der Mitgliederversammlung ohne Stimmrecht teilnehmen.
- (4) Die Mitglieder haben die Pflicht, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge zu zahlen.

## **§ 7 Aufnahme und Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet die Vorstandschaft. Ein Anspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht. Die Mitgliedschaft setzt einen entsprechenden rechtsverbindlichen Aufnahmeantrag, z.B. in schriftlicher Form, an den Vorstand des Vereins voraus.
- (2) Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, steht dem Betreffenden die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die sodann endgültig entscheidet. Diese Entscheidung hat mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu erfolgen.
- (3) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch:
  - a) Austritt. Dieser ist jederzeit möglich, bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Die Austrittserklärung hat rechtsverbindlich, z.B. schriftlich, an den Vorstand zu erfolgen.
  - b) Tod des Mitglieds.
  - c) Ausschluss des Mitglieds.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seinen guten Ruf verliert, das Ansehen des Vereins in erheblichem Ausmaß schädigt, seiner Beitragspflicht nicht nachkommt oder sonst wie dem Verein materiellen Schaden zufügt.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet die Vorstandschaft mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen

Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein bekannt zu geben. Dem Mitglied steht dagegen das Recht der Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung zu. Diese hat darüber mit 3/4 Mehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig zu entscheiden.
- (5) Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 9 **Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  - a) der Vorstand
  - b) die Vorstandschaft
  - c) die Mitgliederversammlung

## § 10 **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden. Beide Vorstandsmitglieder sind einzeln vertretungsberechtigt.
- (2) Die Vertretungsmacht des Vorstands ist dahingehend beschränkt, dass für Grundstücksgeschäfte die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Er bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Vorstands im Amt.

## § 11 **Die Vorstandschaft**

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus:
  - a) dem Vorstand gemäß § 10
  - b) dem Ressortleiter Finanzen
  - c) dem Ressortleiter Presse und Öffentlichkeitsarbeit
  - d) dem Ressortleiter Alumni
  - e) dem Ressortleiter Studierende
- (2) Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse in Sitzungen, die vom Vorstand mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen werden und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (3) Die Aufgabengebiete der Ressortleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Finanzen, Alumni und Studierende werden nach jeweiligen Erfordernissen nach §12 dieser Satzung von der Mitgliederversammlung in Vereinsordnungen festgelegt.
- (4) Die Vorstandschaft wird analog dem Vorstand von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie bleibt bis zur satzungsmäßigen Bestellung eines neuen Gremiums im Amt.
- (5) Eine Person darf mehrere der oben aufgeführten Ämter auf sich vereinen. Davon ausgeschlossen ist die Vereinigung von 1. oder 2. Vorsitzenden mit dem Ressortleiter Finanzen in einer Person.

## § 12 **Mitgliederversammlung**

- (1) Einmal jährlich ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Ladung hierzu hat mit einer Frist von 12 Tagen persönlich durch einfachen Brief oder via Email mit Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen. Letztere ist von der Vorstandschaft festzulegen.
- (2) Jedes ordentliche Vereinsmitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Niemand darf mehr als insgesamt 3 Stimmen abgeben.
- (3) Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung bzw. zur Versammlung sind bis spätestens 5 Tage vor der Versammlung beim 1. Vorsitzenden schriftlich, auch per Email, einzureichen.
- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen haben stattzufinden, wenn solches die Vorstandschaft beschließt oder mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Nennung der Gründe es verlangen. Soweit nicht anderweitig spezifiziert gelten die Regelungen für ordentliche Mitgliederversammlungen analog.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig, ausgenommen über einen Beschluss über die Auflösung des Vereins oder die Änderung des gemeinnützigen Zwecks. Eine Vereinsauflösung oder Änderung des gemeinnützigen Zwecks kann nur erfolgen, wenn diese in der Einladung angekündigt ist und mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann zum Zweck der Auflösung oder der Änderung des gemeinnützigen Zwecks in frühestens 21 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung stattfinden, die sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. In der Einladung zu dieser Versammlung ist darauf besonders hinzuweisen.
- (6) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1., bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sind beide Personen nicht anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte. Alle Abstimmungen und Wahlen können per Akklamation erfolgen, es sei denn, dass mindestens 1/10 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Zur Durchführung von Wahlen ist ein Wahlausschuss zu bilden, dem mindestens 2 Vereinsmitglieder, die nicht selbst kandidieren, angehören müssen. Dies können auch Fördermitglieder sein.
- (7) Der Ressortleiter Presse- und Öffentlichkeitsarbeit nimmt die Pflichten des Protokollführers wahr. Ist er nicht anwesend bestimmt die Mitgliederversammlung eine andere Person. Diese muss ordentliches Mitglied des Vereins sein.
- (8) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches die Ordnungsmäßigkeit der Versammlung bestätigt und alle Beschlüsse korrekt enthält. Es ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und darf auf Verlangen von jedem Vereinsmitglied eingesehen werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung hat mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen mindestens über folgendes zu entscheiden:
  - a) Genehmigung der Tätigkeitsberichte und des Rechnungsabschlusses
  - b) Entlastung der Vorstandschaft
  - c) Entlastung der Kassenprüfer
  - d) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - e) Wenn anstehend: Neuwahl der Vorstandschaft
- (10) Eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen ist erforderlich für:

- a) Aufnahme weiterer Punkte in die Tagesordnung, ausgenommen Auflösung des Vereins und Änderung des gemeinnützigen Zwecks
- b) Erlass von Vereinsordnungen und Arbeitsanweisungen für die Vereinsführung
- c) Änderungen in der Satzung
- d) Berufung über die Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- e) Auflösung des Vereins und Verwendung des restlichen Vereinsvermögens

### § 13 **Kassenprüfer**

- (1) Der Verein hat einen Kassenprüfer, der jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt wird. Der Kassenprüfer kann nicht zugleich Mitglied der Vorstandschaft sein.
- (2) Der Kassenprüfer prüft den Kassenbericht des Ressortleiters Finanzen und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

### § 14 **Auflösung des Vereins und Zweckänderung**

- (1) Die Auflösung des Vereins oder die Änderung seines gemeinnützigen Zwecks kann nur in einer dazu einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Sofern diese nicht besondere Liquidatoren bestellt, sind der 1. und 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (2) Das Vermögen fällt bei seiner Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke der Ludwig-Maximilians-Universität zu und zwar mit der Auflage, dieses unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Forschung und Lehre am Institut für Informatik zu verwenden.